

Protokoll

der 39. Sitzung des Gemeinderates am Montag, dem 31. 8. 2015, im Gemeindegemeinschaftssaal.

<u>Anwesend:</u>	Bgm.	Reichl Beate
	Bgm.-Stv.	Kramer Christoph
	GR	Baldauf Richard
	GR	Versal Stefan
	GR	Selb Bernhard
	GR	Eberle Wolfgang
	GR	Pallhuber Edith
	GR	Wacker Martin
	GR	Berktoold Tobias
	GR	Fasser Hermann
	GR	Frick Christian

Beginn: 20.00 Uhr
Ende: 21.30 Uhr

Schriftführer: Gemeindegemeinschaftssekretär Martin Weirather

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
Genehmigung des Protokolls der 38. Sitzung am 29. 7. 2015.
2. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 812 (Mühle).
3. Genehmigung des Grundtausches (teilw. Grundverkauf) beim Haus Ennet der Ach 11.
4. Beschlussfassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 321.
5. Errichtung des Grünwaldweges (Berwang – Hochalm).
6. Anfragen, Anträge und Allfälliges.

Zu TOP 1) Die Bürgermeisterin begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Nachdem das Protokoll der 38. Sitzung jedem Gemeinderatsmitglied bereits mit der Einladung zugeht, wird auf die Verlesung verzichtet. Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der 38. Sitzung. Auf Antrag der Bürgermeisterin wird die Tagesordnung um den Punkt 3a) „Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp.“ 311 und 321“ erweitert.

Die Bürgermeisterin begrüßt den Ortsplaner, Dipl.-Ing. Peter Gladbach, der den Gemeinderat zu den ersten drei Tagesordnungspunkten beraten wird.

Zu TOP 2) Die Bürgermeisterin berichtet dem Gemeinderat, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Umwidmung im Bereich der Gp. 812 (Klotz Arnold) von Seiten der Raumordnungsabteilung vorgeschlagen wurde, die Widmung in Sonderfläche für Hofstelle zu beschließen. Raumplaner Gladbach erklärt den Unterschied zwischen Sonderfläche für land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Sonderfläche Hofstelle. Bei der Widmung

in Hofstelle würde auch das bestehende Wohnhaus miteinbezogen, das sonst weiterhin im Freiland liegen würde. Auf Grund des vorangegangenen Verfahrens könnte eine verkürzte Auflagefrist von zwei Wochen erfolgen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Heiterwang gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Arch. Dipl.-Ing. Peter Gladbach, 6611 Heiterwang, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heiterwang im Bereich des Grundstückes 812, KG Heiterwang, durch zwei Wochen hindurch vom 3. 9. 2015 bis 17. 9. 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes 812 (Teilfläche) von derzeit übrige Flächen im Freiland lt. § 41 Abs. 1, TROG 2011, in künftig Sonderfläche für Hofstelle lt. § 44, TROG 2011, vor. Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird (11 Stimmen bei 0 Gegenstimmen).

Zu TOP 3) Wie bereits in der letzten Sitzung besprochen, möchten die Eigentümer des Hauses Ennet der Ach 11 (Leckner Harald und Ursula) das alte Haus abreißen und ein neues Eigenheim durch die Tochter Martina errichten. Nun wurde vom Ortsplaner bzw. vom Vermesser ein Entwurf nach den Vorgaben des Gemeinderates gestaltet. Ortsplaner Gladbach erläutert ausführlich diesen Entwurf, der einen Grundtausch im Ausmaß von 98 m² mit der Gemeinde vorsieht. 35 m² müssen zusätzlich von der Gemeinde erworben werden. Dadurch würde eine Bauplatzgröße von 479 m² entstehen. Im Zuge der Diskussion wurde angeregt, dass die Bushaltestelle mit entsprechender Haltebucht Richtung Osten verschoben werden sollte. GR Pallhuber E. weist darauf hin, dass der Weg zwischen beiden Häusern im Bereich der Garage von Leckner zu schmal sei. Die Bürgermeisterin berichtet über das erfolgte Gespräch mit dem Nachbarn Kieltrunk, der derzeit keinen Grund für die Verbreiterung des Weges abtreten will. Der Gemeinderat beschließt mit 10 Stimmen bei einer Gegenstimme, dem Grundtausch im Ausmaß von 98 m² mit Harald und Ursula Leckner zuzustimmen. Weiters beschließt der Gemeinderat mit 10 Stimmen bei einer Gegenstimme, die restlichen 35 m² zum Preis von € 37,30 zu verkaufen.

Zu TOP 3a) Ortsplaner Gladbach informiert den Gemeinderat, dass durch diesen Grundtausch auch eine Änderung des Flächenwidmungsplans erfolgen sollte, da Wegflächen geschaffen bzw. verschoben werden. Er erläutert dies ausführlich anhand des vorliegenden Entwurfs.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Heiterwang gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Arch. Dipl.-Ing. Peter Gladbach, 6611 Heiterwang, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heiterwang im Bereich der Grundstücke 311 und 321, KG Heiterwang, durch vier Wochen hindurch vom 3.9.2015 bis 1.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

1. Umwidmung von Teilflächen der Gp.ⁿ 311 und 321 von landwirtschaftliches Mischgebiet lt. § 40; Abs. 5; TROG 2011 in Verkehrsflächen lt. § 53, Abs. 1, lit. a) und b); TROG 2011
2. Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 321 von Freiland lt. § 41; TROG 2011 in Verkehrsflächen lt. § 53, Abs. 1, lit. a) und b); TROG 2011

3. Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 311 von Verkehrsflächen lt. § 53, Abs. 1, lit. a) und b); TROG 2011 in landwirtschaftliches Mischgebiet lt. § 40; Abs. 5; TROG 2011

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird (11 Stimmen bei 0 Gegenstimmen).

Zu TOP 4) Ortsplaner Gladbach erläutert den von ihm ausgearbeiteten Entwurf eines Bebauungsplanes für die Grundparzellen 311 und 321. Dieser Bebauungsplan ist erforderlich, um die Mindestabstände zwischen dem bestehenden Haus von Harald und Ursula Leckner und dem zu bauenden Haus zu verringern. Westseitig ist eine Baufluchtlinie von 3,00 m vorgesehen. In Abänderung dieses Entwurfes soll diese Baufluchtlinie auch südseitig (zur Straße) mit 3,00 m gelten.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Stimmen bei 0 Gegenstimmen den von Arch. Dipl.-Ing. Peter Gladbach, 6611 Heiterwang, ausgearbeiteten Bebauungsplan für die Grundparzellen 311 und 321 sowie die Auflage gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes durch vier Wochen hindurch vom 3.9.2015 bis 1.10.2015.

Zu TOP 5) Die Bürgermeisterin berichtet dem Gemeinderat über das Schreiben der Agrargemeinschaft Berwang, das als Reaktion auf den Gemeinderatsbeschluss der letzten Sitzung der Gemeinde zuzuging. Die Agrargemeinschaft würde die Vorfinanzierung der Baukosten übernehmen, die Gemeinde Heiterwang müsste nur den im Voranschlag vorgesehenen Betrag für heuer leisten. Die Abrechnung würde allerdings über die Gemeinde erfolgen, da hierfür eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, die Agrargemeinschaft sei nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Die Vergabe dieser Arbeiten würde durch die Agrargemeinschaft erfolgen, hierfür hätte man bereits eine sehr gute Wegbaufirma gefunden. Für GR Baldauf R. müssen diese Arbeiten ordnungsgemäß ausgeschrieben werden, sodass auch Vergleichsangebote vorliegen. Für GR Fasser H. ist die Angelegenheit zu verworren, er wird nicht zustimmen. GR Frick Chr. plädiert dafür, nicht übereilt dagegen zu stimmen, es könnte alles mit einer Vereinbarung geregelt werden. Nach weiterer, ausführlicher Diskussion beschließt der Gemeinderat mit 9 Stimmen bei 2 Gegenstimmen dem Bau des Grünwaldweges von Berwang auf die Hochalm unter folgenden Voraussetzungen zuzustimmen:

- Sollte die Gemeinde Heiterwang die Vorsteuer zurückerstatten müssen, so wird die Agrargemeinschaft davon ihren Anteil übernehmen.
- Die Arbeiten müssen ordnungsgemäß ausgeschrieben werden und die Gemeinde Heiterwang muss bei der Vergabe mitbestimmen können.
- Der Wegerhaltungsbeitrag soll –wie vorher verhandelt– € 0,46 und nicht € 0,51 je lfm. kosten.

Zu TOP 6) Anfragen, Anträge und Allfälliges:

Bgm. Reichl B.: Bericht über die erfolgte Kassenprüfung (Überprüfungsausschuss)
Vergabe RW-Kanal Ennet der Ach – Umlaufbeschluss
5 Brennholzteile wurden nicht gemacht (Käferbefall)
Blitzschutzanlage auf der Hochalm fertiggestellt

GR Versal St.: Hydranten streichen – der Auftrag wurde letztes Jahr vergeben

GR Frick Ch.: Verfahrenstand Ausweisung Gewerbegebiet

Fertigung:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderatsmitglieder: